



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
IG II 1
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Nur per E-Mail
IGII1@bmu.bund.de

**Referentenentwurf einer Verordnung über die Meldung und die Abgabe
von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr.
528/2012
(Biozidrechts-Durchführungsverordnung – ChemBiozidDV)**

Fachliche Stellungnahme

Vielen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu Ihrem oben
genannten Referentenentwurf abgeben zu können.

Wir begrüßen die vorgesehene Rechtsetzung und halten sie grundsätzlich für
geeignet, die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu verbessern
und noch bestehende Regelungslücken hinsichtlich der Verwendung von
Biozid-Produkten zu schließen.

Bei den weiteren Beratungen bitten wir um Berücksichtigung der folgenden
Punkte:

§ 5 Aktualisierung der Meldung

§ 5 der Verordnung sieht eine Aktualisierung bzw. Bestätigung der nach § 4
Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Meldung vor. Die Meldepflicht nach § 4 und
damit auch die Pflicht der Aktualisierung bzw. Bestätigung nach § 5 richten
sich an den Akteur in der Lieferkette, der das Biozidprodukt erstmalig im

Magdeburg, 01.10.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom: IG II 1 – 6103/005-
2020.0001 vom 08.09.2020

Mein Zeichen: 44.3/45002

Bearbeitet von:

Tel.: 0391 567

Fax: 0391 567

E-Mail: @
mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.l.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: [poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mule.sachsen-anhalt.de)
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Geltungsbereich der Verordnung bereitstellt. Ein Ausbleiben der Bestätigung führt zum Bereitstellungsverbot lediglich für den nach § 4 zur Meldung Verpflichteten. Nach der Begründung zu § 5 Abs. 2 dürfen die weiteren Akteure der Lieferkette (z. B. Händler) das Produkt weiter auf dem Markt bereitstellen.

Diese Vorschrift wird beim Vollzug Probleme bereiten, da die Überwachungsbehörden nicht nachvollziehen können, ob die Produkte vor oder nach der Pflichtverletzung auf dem Markt bereitgestellt wurden.

§ 8 Geltung der Zulassung für die Abgabe

Im Rahmen der Zulassung kann die Verwendung eines Biozidproduktes auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden. Eine Definition dieser Verwenderkategorien (z. B. industrielle Verwender, berufsmäßige Verwender, geschulte berufsmäßige Verwender nicht berufsmäßige Verwender...) erfolgt in der Verordnung nicht. Lediglich in der Zulassung bzw. Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes (SPC) wird dies konkretisiert. Auf dem Etikett ist die Angabe der Verwenderkategorie nicht verpflichtend (vgl. Artikel 69 Abs. 2 Buchstabe m der Biozid-VO).

Der Abgebende sollte die Möglichkeit haben, die Verwenderkategorie zu identifizieren und den Erwerber einer Verwenderkategorie zuzuordnen. Um dies zu gewährleisten, sollten diese Begrifflichkeiten definiert werden, ggf. in § 2 der Verordnung. Darüber hinaus sollten die nationalen biozidrechtlichen Vorschriften dahingehend erweitert werden, dass eine Kennzeichnung mit der Angabe der Verwenderkategorie, unter die das Produkt fällt, zu erfolgen hat.

§ 9 Selbstbedienungsverbot

§ 9 Abs. 2 der Verordnung schreibt ein Selbstbedienungsverbot für Biozide bestimmter Produktarten vor. Für Biozidprodukte dieser Produktarten, die nach dem vereinfachten Verfahren zugelassen sind, sieht § 9 Abs. 3 der Verordnung eine Ausnahme vom Selbstbedienungsverbot vor.

Nach grober Zählung werden deshalb ca. 16.700 Produkte (Handelsnamen) unter das Selbstbedienungsverbot fallen (ca. 9.500 Produkte unter § 9 Abs. 2 Nr. 1; ca. 7.200 unter § 9 Abs. 2 Nr. 2, Quelle: BAuA-Melddatenbank, BAuA-Liste der Zulassungen in DE, BAuA-Liste der fristgerechten Anträge in DE). Einige der im Einzelhandel vertriebenen Biozidprodukte werden in relativ großen Gebindegrößen in großer Auswahl und großer Menge angeboten (z. B. Holzschutzmittel in 5L-10L Gebinden in Baumärkten oder im Baufachhandel).

Ferner sieht § 9 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vor, das Selbstbedienungsverbot auch auf Biozidprodukte auszuweiten, die unter die Produktart 19 „Repellentien und Lockmittel“ fallen, insoweit sie zur Fernhaltung von Schadorganismen dienen. Diese Produkte werden weit verbreitet im Einzelhandel angeboten, wo dann ebenfalls das Selbstbedienungsverbot durchzusetzen wäre.

Es ist zu erwarten, dass eine Umsetzung des Selbstbedienungsverbots in dem vorgeschlagenen Umfang den Handel wegen der breiten Produktpalette und der großen Anzahl der vom Selbstbedienungsverbot betroffenen Handelseinrichtungen vor große Schwierigkeiten stellen wird. Ebenso ist deshalb zu erwarten, dass der Erfüllungsaufwand der Vollzugsbehörden deutlich höher sein wird, als in der Begründung zur Verordnung angegeben ist.

Es sollte überdacht werden, ob nicht im Interesse einer effektiven Anwendung und Durchsetzung der Verordnung das Selbstbedienungsverbot und die damit einhergehende Sachkundepflicht deutlich eingeschränkt werden sollte auf Produkte, bei denen im Zulassungsbescheid der Anwenderkreis ausschließlich der „berufsmäßige Verwender“ ist.

Ferner ist zu erwarten, dass es dem Personal im Handel nur sehr schwer möglich sein wird, allein aufgrund der Zulassungsnummer die erfassten Produktarten, die dem Selbstbedienungsverbot nach § 9 unterliegen, zielsicher zu erkennen.

Aktuell befinden sich Biozidprodukte auf dem Markt,

- die im Rahmen der Übergangsregelungen bereitgestellt werden und mit der Registriernummer (N-Nummer) zu kennzeichnen sind,
- die bereits zugelassen und mit der Zulassungsnummer zu kennzeichnen sind, die Zusammensetzung der bereits vergebenen Zulassungsnummer sind teilweise sehr unterschiedlich,
- deren Zulassung sich im Entscheidungsverfahren befindet und die ggf. weder eine Registriernummer noch eine Zulassungsnummer aufweisen,
- die nach dem vereinfachten Verfahren zugelassen sind.

Komplizierend ist, dass aus den Produktarten 2, 11 und 19 nur bestimmte Biozidprodukte vom Selbstbedienungsverbot erfasst werden sollen (aus Produktart 2 und 11 – Algenbekämpfungsmittel, aus Produktart 19 – Repellentien).

Die nationalen biozidrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften sollten deshalb so erweitert werden, dass eine klare Identifikation des Selbstbedienungsverbots ermöglicht wird.

§ 11 Sachkunde für abgebende Person

§ 11 der Verordnung regelt die Anforderungen an die nach § 10 erforderliche Sachkunde für die abgebende Person. Nach § 11 ist sachkundig, wer entweder über eine Sachkunde nach § 11 Abs. 1 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) oder nach § 9 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) verfügt.

Insoweit werden beide Sachkunden gleichgestellt. Sie sind jedoch nicht kongruent.

Die Inhalte der Sachkundeprüfung nach PflSchG und nach ChemVerbotsV sind nicht vergleichbar, auch nicht die Fortbildungen. Die Sachkundepflicht nach ChemVerbotsV stellt auf bestimmte Stoffe und Gemische ab, die über Kennzeichnungselemente der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) zu identifizieren sind. Biozidprodukte sind nur dann erfasst, wenn sie diese Gefahrenmerkmale aufweisen. Die Sachkunde nach PflSchG hingegen schließt einerseits alle Pflanzenschutzmittel ein und gilt andererseits ausschließlich für Pflanzenschutzmittel. Pflanzenschutzmittel sind von den Regelungen der Biozid-Verordnung ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 Buchstabe i Biozid-VO).

Es sollte deshalb überdacht werden, ob diese gewollte Gleichstellung beider Sachkunden nicht voraussetzt, dass die Anforderungen an die Sachkunde zur Abgabe und ggf. zur Anwendung von Bioziden entsprechend angepasst bzw. separat geregelt werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Abteilungsleiterin